

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Ostasienstudien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 18.07.2017 und Senatsbefassung vom 18.04.2018

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Das Zentrum führt den Namen Interdisziplinäres Zentrum für Ostasienstudien (IZO) (englisch: Interdisciplinary Centre for East Asian Studies).
2. Das IZO ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (in Folgendem Universität genannt), für die das HHG, die Grundordnung, die Wahlordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

§ 2 Aufgaben

1. Das Zentrum fördert die asienbezogene Forschung und Lehre in den Bereichen von Sprache und Kultur, Politik und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft Ostasiens (China, Japan, Korea) und Südasiens. In der Lehre findet die interdisziplinäre Ausrichtung des Zentrums ihre Entsprechung insbesondere im Masterstudiengang Modern East Asian Studies (MEAS).
2. Es fördert die regionenbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.
3. Es fördert gemeinsame internationale Projekte mit Beteiligung von Wissenschaftlern oder Institutionen ost- und südostasiatischer Länder.
4. Es bündelt und vernetzt regionenbezogene Aktivitäten der beteiligten Fächer und Fachbereiche der Universität in Forschung und Lehre und dient als Forum für deren Präsentation innerhalb und außerhalb der Universität.
5. Es wirkt mit bei der Besetzung von Professuren, die von den Fachbereichen zur Teilnahme an dem Schwerpunktgebiet Ost- und Südostasienstudien gewidmet werden („Asienprofessuren“). Dazu kann das Direktorium in Absprache mit dem jeweiligen Dekanat und der Präsidentin/Präsidenten ein oder mehrere professorale Mitglieder der Berufungskommission benennen.
6. Es pflegt Kontakte zu außeruniversitären Institutionen im In- und Ausland sowie der Stadt Frankfurt am Main und des Landes Hessen, die Interesse an ost- und südostasienbezogener Forschung und Lehre haben und diese unterstützen.
7. Es wirbt zusätzliche Mittel zur Erfüllung seiner vorgenannten Aufgaben ein.
8. Das Zentrum legt einmal jährlich dem Präsidium einen Finanzbericht vor. Das Zentrum kann seine Initiativen in einem Jahresbericht darlegen.

§ 3 Mitglieder

1. Das Zentrum hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied im IZO ist in der Regel Lehre oder Forschung zu ost- oder südostasienbezogenen Themen.
2. Auf schriftlichen Antrag kann eine Mitgliedschaft im IZO befristet oder unbefristet erteilt werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an das Direktorium zu richten. Über die Erteilung entscheidet das Direktorium.
Antragsberechtigt für eine ordentliche Mitgliedschaft sind die an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, sofern sie auf dem Gebiet der ost- oder südostasienbezogenen Forschung tätig sind.
3. Ordentliche Mitglieder können außerdem die am IZO tätigen administrativ-technischen Mitarbeiter/innen sein und Studierende, die einen Asien-bezogenen Ausbildungsschwerpunkt haben. Die Mitgliedschaft der Studierenden gilt für ein Jahr und kann im Jahresrhythmus wiederholt verlängert werden.
4. Antragsberechtigt für die Aufnahme als assoziierte Mitglieder im IZO sind alle natürlichen Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit rede- und antragsberechtigt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss nach Beschluss des Direktoriums. Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt ferner mit Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität.
6. Nach Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds aus der Universität kann es auf Antrag assoziiertes Mitglied des IZO werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Nutzung

Mitglieder des Zentrums haben das Recht, alle Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 5 Organe

Organe des Zentrums sind das Direktorium und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Das Direktorium

1. Das Direktorium hat 7 Mitglieder: vier Inhaber/innen einer Asienprofessur, zwei Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, eine/n Vertreter/in der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen und eine/n Studierende/n. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die geschäftsführende Direktor/in. Die Amtszeit des Direktoriums beträgt 2 Jahre.
2. Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertretern/Vertreterinnen innerhalb Angehörigen der jeweiligen Statusgruppen in der Mitgliederversammlung gemäß § 31 der geltenden Wahlordnung der Universität gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Direktorium gehören zusätzlich der/die Koordinator/in des Zentrums und ggf. der/die Koordinator/in des MEAS als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) an.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

1. Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Gesetz oder andere übergeordnete Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreter/innen,
 - b) die Erstellung von Grundsätzen über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel,
 - c) die Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum verfügbaren zentralen universitären Mittel, insbesondere über die Bewilligung von Mitteln für konkrete Projektvorhaben,

- d) die Entscheidung über die Besetzung von Personalstellen nach Maßgabe des HHG,
- e) die Entscheidung über die Nutzung der dem Zentrum zustehenden Räume,
- f) die Entscheidung über die Förderung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des Zentrums,
- g) die Aufnahme oder der Ausschluss von ordentlichen oder assoziierten Mitgliedern,
- h) die Verabschiedung des Finanzberichts,
- i) Vorschläge für die Änderung der Zentrumsordnung.

§ 8 Beschlussfassung des Direktoriums

1. Das Direktorium hält mindestens einmal im Semester eine Sitzung ab.
2. Das Direktorium trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Auf Wunsch mindestens eines Direktoriumsmitglieds erfolgt die Abstimmung durch geheime Stimmabgabe.
3. Beschlüsse des Direktoriums können im Umlaufverfahren - auch auf elektronischem Wege - gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist von der/dem geschäftsführenden Direktor/in einzuleiten, wenn ein Mitglied dies beantragt und zwischen der/dem geschäftsführenden Direktor/in und dem anmeldenden Mitglied Einvernehmen darüber besteht, dass eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion im Direktorium möglich erscheint.
4. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn innerhalb von einer Woche (während der Semesterferien 10 Kalendertage) nach Erhalt der Beschlussunterlage (auch per Email) kein Mitglied des Direktoriums dem Beschlussvorschlag widersprochen hat. Ein Widerspruch ist zu begründen. Legt ein Mitglied des Direktoriums Widerspruch ein, ist kein Beschluss gefasst, bevor die Angelegenheit in der nächsten Direktoriumssitzung beschlossen wurde.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Zentrums. Diese wird mindestens einmal pro Jahr von dem/der geschäftsführenden Direktor/in einberufen.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Assoziierte Mitglieder sind rede- und antragsberechtigt.
3. Der/die geschäftsführende Direktor/in muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt den jährlichen Finanzbericht des Zentrums.
5. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Direktorium Vorschläge jeder Art einschließlich Vorschläge für Satzungsänderungen zu unterbreiten. Die ordentlichen Mitglieder wählen die Vertreter/ Vertreterinnen innerhalb der jeweiligen Statusgruppe in das Direktorium.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors.

§ 10 Geschäftsführende/r Direktor/in

1. Das Direktorium wählt eine/n geschäftsführende/n Direktor/in und eine/n Stellvertreter/in für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der/die geschäftsführende Direktor/in bleibt auch nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt worden ist.
2. Auf Beschluss des Direktoriums können weitere Stellvertreter/innen gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors

1. Der/die geschäftsführende Direktor/in leitet das Zentrum und vertritt es - unter Beachtung der Befugnisse der Präsidentin/ des Präsidenten nach außen. § 38 Abs. 1 Satz 1 des HHG bleibt hiervon unberührt.
2. Der/die geschäftsführende Direktor/in beruft mindestens einmal im Semester die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Die Einladung ist schriftlich oder per Email bis eine Woche vor der Sitzung zu versenden. Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht öffentlich. Der/die geschäftsführende Direktor/in kann zur Sitzung weitere Mitglieder des Zentrums einladen.
3. Der/die geschäftsführende Direktor/in beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.
4. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der/die geschäftsführende Direktor/in einen Beschluss des Direktoriums herbeizuführen. Der/die geschäftsführende Direktor/in ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums.
5. In unaufschiebbaren Eilfällen kann der/die geschäftsführende Direktor/in das Erforderliche veranlassen. Er/sie hat dem Direktorium hierüber unverzüglich zu berichten.
6. Der/die geschäftsführende Direktor/in berichtet dem Direktorium regelmäßig schriftlich, per Email oder mündlich über alle für das Zentrum bedeutenden Angelegenheiten. Jährlich gibt er/sie einen schriftlichen Finanzbericht nach § 2 Abs. 8 ab.
7. Der/die geschäftsführende Direktor/in unterbreitet dem Direktorium Vorschläge für die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Räume, Personal- und Sachmittel sowie die Besetzung der dem IZO zugewiesenen Stellen.
8. Die Verwaltung der Mittel unterliegt dem Haushaltsrecht.

§ 12 Koordinator/in

1. Der/die Koordinator/in führt die Geschäfte des Zentrums im Auftrage und auf Weisung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors.
2. Der/die Koordinator/in ist verantwortlich für die Verwaltung und Abrechnung der über die Koordinationsstelle verwalteten Sachmittel. Er/sie erledigt für den/die geschäftsführende/n Direktor/in die laufenden Verwaltungsaufgaben des Zentrums.
3. Der/die Koordinator/in unterstützt den/die geschäftsführende/n Direktor/in bei der Erstellung des jährlichen Finanzberichts nach § 2 Abs. 8 sowie auch bei Vorbereitung und Umsetzung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums.
4. Die Tätigkeit der Koordinatorin bzw. des Koordinators endet mit der Beschäftigung an der Universität oder im Falle des Ausschlusses aus dem Zentrum gemäß § 3 Abs. 8.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Das Zentrum hat einen wissenschaftlichen Beirat.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine mehrmalige Berufung ist möglich. Im Sinne der Kontinuität wird angestrebt, dass sich die Amtszeiten der Mitglieder überschneiden. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und bleiben, sofern sie nach vier Jahren nicht vom Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums abberufen werden, auch nach Ablauf von vier Jahren solange im Amt, bis ein neues Beiratsmitglied berufen worden ist.
3. Dem Beirat gehören an (1) mindestens 5 bis maximal 12 Personen, die das Fächer- und Länderspektrum des Zentrums in angemessener Weise repräsentieren, (2) der/die geschäftsführende Direktor/in mit beratender Stimme und (3) der/die Koordinator/in mit beratender Stimme.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren. Der/die Vorsitzende bleibt nach Ablauf von zwei Jahren solange im Amt, bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt wurde.

5. Der Beirat tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Er steht den Organen des Zentrums beratend zur Seite, indem er zu konzeptionellen Fragen sowie den wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums Stellung nimmt und Empfehlungen gibt.

§ 14 Kuratorium

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Zentrums steht dem Direktorium fakultativ das Kuratorium zur Seite. Es hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums zu fördern und zu begleiten. Das Kuratorium fördert die Vernetzung des Zentrums mit außeruniversitären Einrichtungen und berät das Direktorium bei der Planung, Durchführung und finanziellen Absicherung von Projekten.
2. Einsetzung und Auflösung des Kuratoriums erfolgen auf Vorschlag des Direktoriums durch das Präsidium. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine mehrmalige Berufung ist möglich. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und bleiben, sofern sie nicht vom Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums abberufen werden, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Kuratoriumsmitglied berufen oder ein Beschluss gefasst worden ist, das Kuratorium zu verkleinern.
3. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind hervorragende Persönlichkeiten aus der Praxis, die mit der Region Ost- und Südostasien und dem Zentrum aktiv verbunden sind.
5. Die Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr statt. Das Direktorium hat das Recht, Sitzungen einzuberufen. Der/die geschäftsführende Direktor/in und der/die Koordinator/in nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Weitere Mitglieder des Direktoriums können als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums der Universität und nach Stellungnahme des Senats nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Die Mitgliedschaft der Vertreter / Vertreterinnen der Statusgruppen bleibt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung unberührt.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Ostasienstudien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 15. März 2011 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. April 2018



Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main